

Gemeinde Hintersee

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevorvertretung Hintersee

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.11.2024

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:30 Uhr

Ort, Raum: Multiples Haus, Dorfstraße 32a, 17375 Hintersee

Hinweis:

Diese Niederschrift kann durch die Genehmigung in der folgenden Sitzung geändert worden sein.

Anwesend

Vorsitz

Wolfgang Urbanek

Mitglieder

Christopher Böcker

Richard Ehrke

Ralf Ziegfeld

Fred Rohleder

Verwaltung

Antje Krohn

Gäste: keine

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 24.10.2024 und Genehmigung dieser
- 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 6 Drucksachen
 - 6.1 Grundsatzbeschluss - Sanierung und Neubau eines Gehweges in der Ortslage Hintersee ab Kirche in Richtung Ahlbeck/Gegensee 24/110/15
 - 6.2 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee 24/111/15
 - 6.3 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Hintersee (Hebesatzsatzung) 24/113/15
- 7 Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil

- 8 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 9 Drucksachen
- 9.1 Verwaltervertrag für die Verwaltung des Objektes Dorfstraße 63a 24/112/15
- 10 Anfragen und Mitteilungen
- 11 Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind alle 5 Sitzungsteilnehmern anwesend. Die Gemeindevertretung ist damit beschlussfähig.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

zu 3 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

zu 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 24.10.2024 und Genehmigung dieser

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

zu 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Da keine Einwohner anwesend sind, wird auf die Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse verzichtet.

zu 6.1 Grundsatzbeschluss - Sanierung und Neubau eines Gehweges in der Ortslage Hintersee ab Kirche in Richtung Ahlbeck/Gegensee 24/110/15

Der vorhandene Gehweg innerhalb der Ortslage Hintersee ab Kirche in Richtung Ahlbeck/Gegensee beidseitig der Landesstraße bis Multiples Haus und folgend westlich einseitig der Landesstraße bis zur Einmündung Ländlicher Weg bei Haus- Nr. 29 sind stark sanierungsbedürftig. Diese Bereiche sollen auf Wunsch der Gemeindevertretung saniert werden.

Ab Haus- Nr. 29 ist kein Gehweg vorhanden. Hier beabsichtigt die Gemeinde, einen neuen Gehweg zu errichten.

Teilweise befindet sich der vorhandene Gehweg sowie die Trasse des neu zu errichtenden Gehweges auf Gemeindeflächen, teilweise auf Flächen des Landes Mecklenburg- Vorpommern.

Für die Sanierung und den Neubau der Gehwege wäre es nach Aussage des Bürgermeisters nach einem Gespräch mit Mitarbeitern und der Leitung des Straßenbauamtes Neustrelitz möglich, Zuwendungen des Landes Mecklenburg- Vorpommern zu beantragen.

Zudem kann geprüft werden, ob Förderungen aus dem ILER- Programm wirksam werden könnten.

Für die Beantragung von Zuwendungen ist es bereits vor der Antragstellung auf Zuwendungen erforderlich, eine Vorplanung für die technischen und finanziellen Parameter zu beauftragen. Dazu ist eine Ausschreibung von Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 – 9 der HOAI sowie die Beauftragung der Planungen bis einschließlich Leistungsphase 1 – 4 zur Erstellung der Entwurfsplanung und der Berechnung der Baukosten erforderlich.

In der aktuellen Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanung sind keine finanziellen Mittel für das Vorhaben eingestellt.

Die dementsprechenden Mittel sind demzufolge in die Haushaltsplanung bzw. Nachtragshaushaltsplanung 2025/2026 einzubringen.

Abhängig von der Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung über eine weitere Vergabe der Planungsleistungen über die Leistungsphase 4 hinaus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hintersee beschließt grundsätzlich, den Gehweg innerhalb der Ortslage Hintersee ab Kirche in Richtung Ahlbeck/Gegensee beidseitig der Landesstraße bis Multiples Haus und folgend westlich einseitig der Landesstraße bis zur Einmündung Ländlicher Weg bei Haus- Nr. 29 zu sanieren sowie einen neuen Gehweg ab Haus- Nr. 29 westlich einseitig der Landesstraße bis Haus- Nr. 133 zu errichten. Die Gemeindevertretung beschließt außerdem, für die Sanierung bzw. den Neubau entsprechende Förderungen zu beantragen und die erforderlichen finanziellen Mittel in die Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanung einzustellen.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanung durch die Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises V-G nach erfolgter Ausschreibung der Planungsleistungen durch die Vergabestelle des Amtes Am Stettiner Haff, die Leistungsphasen 1 – 4 (bis Genehmigungsplanung) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

zu 6.2 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee

24/111/15

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee setzt im Wesentlichen die Vorgabe der Gemeindevertretung vom 05.09.2024 um, die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters/seiner Stellvertretungen ab dem 01.01.2025 auf die zulässigen Höchstsätze gemäß geänderter Entschädigungsverordnung M-V anzuheben.

Daneben sind verwaltungsseitig berücksichtigt bzw. eingepflegt:

- Abstimmung auf das aktualisierte Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages MV
- kleinere Änderungen aufgrund der novellierten Kommunalverfassung M-V (in Kraft seit 09.06.2024)
- diverse rechtliche und sprachliche Präzisierungen/durch den Zeitablauf erforderlich gewordene Aktualisierungen

Im Entwurf sind geänderte bzw. hinzugefügte Passagen von rechtlicher Relevanz farbig hervorgehoben; weggefallene Inhalte aufgrund veränderter Rechtslage oder anderem sind nicht gesondert markiert/angeführt.

Die bisherigen Bekanntmachungsmedien Öffentlicher Aushang und Amtliches Mitteilungsblatt sind unverändert.

Die Behandlung von Regelungen zur Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß der novellierten KV M-V erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Über die vorgenannte Anhebung der Aufwandsentschädigungen hinaus hat die Neufassung der Hauptsatzung geringe praktische Auswirkungen.

Die aus der Anhebung der Aufwandsentschädigungen resultierenden Mehrkosten (max. 182,00 €/Monat bzw. 2.184,00 €/Jahr) werden mit der neuen Haushaltssatzung 2025 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

zu 6.3 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Hintersee (Hebesatzsatzung)

24/113/15

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.04.2018 das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt. Daraus ergab sich die Verpflichtung für den Gesetzgeber, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Grundsteuer- und des Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (Grundsteuer-Reformgesetz) hat der Gesetzgeber diese Verpflichtung erfüllt. Gleichzeitig

wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, von dem im Grundsteuer-Reformgesetz geregelten Bundesrecht durch landesgesetzliche Regelungen abzuweichen. Mit Beschluss vom 13.04.2021 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns entschieden, das Bundesrecht anzuwenden.

Ab dem 1. Januar 2025 greift die Grundsteuerreform und der Grundsteuer-Messbetrag wird nach neuen Kriterien berechnet. Für die Gemeinde bedeutet dies zwangsläufig, dass sich die Summe der Grundsteuer-Messbeträge in der Gemeinde verändern wird. Dadurch ändert sich auch eine wesentliche Berechnungsgröße für die Grundsteuer, was direkten Einfluss auf die Grundsteuereinnahmen hat.

Für die Grundsteuererhebung durch die Gemeinde ab dem 1. Januar 2025 nach neuem Recht ist daher die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Sie sind maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen.

Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt, das Gesamtgrundsteueraufkommen sollte sich durch die Reform nicht verändern. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer.

Als Basis für die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes dient der aktuelle Veranlagungsstand der Grundsteuermessbeträge zum 07.11.2024 (Rechentermin). Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes bindend für die Gemeinde sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hintersee beschließt, die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hintersee.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

zu 7 Anfragen und Mitteilungen

Bezugnehmend auf die DS 24/113/15 gibt Herr Ehrke die Höhe der vereinnahmten Grundsteuern von der DBU, der Succow- Stiftung u. der BIMA bekannt. Dabei fällt auf, dass in Anbetracht Größe der DBU-Flächen diese verhältnismäßig wenig Grundsteuer zahlen. Die Gemeinde bittet das Steueramt, den Grund hierfür herauszufinden. Gibt es Grundsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen für die DBU?

Herr Ziegfeld informiert, dass er von Herrn Mathias Roloff angesprochen wurde: es stehen noch Fördergelder zur Verfügung für den Ausstellungsraum im multiplen Haus. Es wird festgelegt, dass das Geld für Schienensysteme mit Lichtspots verwendet werden soll.

In diesem Jahr findet aufgrund von Abstimmungsproblemen keine Beteiligung der Gemeinde an der Rentnerweihnachtsfeier statt. In 2025 wird sich die Gemeinde wieder beteiligen.

Es wird noch ein Arbeitseinsatz bei der Feuerwehr stattfinden.

Die Elektroarbeiten in der Wohnung ehem. Streblow sind erledigt, in der 47 KW. wird Fa. Schmidt tätig.

Vorsitz:

Wolfgang Urbanek

Schriftführung:

Antje Krohn